

Stadtgemeinde Radenthein

Hauptstr. 65

9545 Radenthein

Tel: 04246 2288 0

E-Mail: stadtgemeinde@radenthein.gv.at



Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten Radenthein

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 05. Juni 2025, Zahl 240-2025.

Gemäß § 14 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG i.d.g.F. wird beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufnahmebedingungen

- 1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig aufgenommen.
- 2) Kindern von GemeindebürgerInnen wird die Aufnahme bevorzugt gewährt.
- 3) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 1. Lebensjahr
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
- 4) Anmeldungen werden nach telefonischer Terminvereinbarung entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.
- 5) Zudem wird bei der Aufnahme Folgendes berücksichtigt:
 - a) Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, alleinerziehende Elternteile)
 - b) Alter des Kindes (verpflichtendes Kindergartenjahr)
- 6) In einen Kindergarten oder Hort, der kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind,

und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Bildung und Betreuung möglich ist (K-KBBG § 3).

- 7) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

- 1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- 2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- 3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- 4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Das Kind ist mit Hausschuhen, einem Sackerl mit Reservebekleidung für den Aufenthalt in den Räumen, einem Waldrucksack und Turnsackerl (mit Namen versehen) auszustatten. Spielmaterial darf nur an den dafür vorgesehenen Tagen mitgebracht werden.
- 5) Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 6) Jede Erkrankung des Kindes, oder ein sonstiges Fernbleiben, ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekanntzugeben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Leiterin / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald als möglich abzuholen ist.
- 7) Kinder mit Lausbefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie frei von Nissen und Läuse sind. Diese Maßnahme dient dazu, das Übergreifen auf andere Kinder und damit eine Ausbreitung des Läusebefalls zu vermeiden und stellt damit einen Schutz der Allgemeinheit dar.
- 8) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.

- 9) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- 10) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (Ferien). Diese Zeiten sind zwischen der Trägerin und den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ferienzeit mit Einverständnis der Trägerin und nur im notwendigen Ausmaß verkürzt werden (K-KBBG § 15 Abs 2)

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

- 1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedoch jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
- 2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete PädagogInnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den KindergärtnerInnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (K-KBBG § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

§ 3 Beiträge

- 1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Kost- und Kreativbeitrag zu leisten.
- 2) Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie die Betreuungskosten entfallen.
- 3) Die jeweilige Höhe der Kost- und Kreativbeiträge wird mit der Beilage zur Kinderbildungs- und -betreuungssordnung zur Kenntnis gebracht.
- 4) Der Beitrag ist mittels Bankeinzuges jeden Monat im Vorhinein zu entrichten. Die Bankeinzugsformulare sind bei der Kindergartenleitung mit Angabe der Bankverbindung zu unterfertigen.
- 5) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung oder Ermäßigung der Beitragsleistung. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
- 6) Um Beitragsermäßigung oder –befreiung kann schriftlich, mittels aufgelegter Formulare, unter Angabe der Gründe, angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene Familieneinkommen inklusive Familienbeihilfe. Diesbezügliche Unterlagen sind vorzulegen. Über derartige Ansuchen entscheidet der Ausschuss für Soziales, Familien und Gesundheit.

§ 4 Betriebs-, Öffnungs- und Abholzeiten

- 1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet mit 30. Juni. Der Sommerbetrieb beginnt am 1. Juli und endet mit 31. August.
- 2) Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag von	6.45 Uhr – 17.00 Uhr
------------------------	----------------------
- 3) Geschlossen bleibt der Kindergarten an allen gesetzlichen Feiertagen, sowie während der Herbst-, Weihnachts- und Osterferien. An Fenstertagen, die mit den Radentheiner Schulen abgestimmt sind, hat der Kindergarten im Minimalbetrieb geöffnet, der entsprechende Bedarf wird im Voraus erhoben. Die Bringzeit für die Kinder ist von 6.45 Uhr bis 8.30 Uhr beschränkt.
- 4) Die Abholung der Kinder ist während folgender Zeiten möglich:

halbtags ohne Essen von	12.00 Uhr – 12.30 Uhr
halbtags mit Essen von	12.45 Uhr – 13.00 Uhr
ganztags bis	17.00 Uhr

§ 5

Austritt und Entlassung

- 1) Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten während des laufenden Kindergartenjahres ist umgehend – unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist – der Kindergartenleiterin zu melden.
- 2) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen
 - a) wenn, aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - c) bei Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
 - d) längeres wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung
 - e) Zahlungsrückstände von mehr als einem Monatsbeitrag
 - f) die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt
 - g) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

§ 6 In-Kraft-Treten

- 1) Die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt mit 01.09. 2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 29. Juni 2023, Zahl 240-2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Michael Maier